

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Hochschule für Gesundheit			
Ggf. Standort	Köln			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Intensivpflege und Anästhesie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Blockform	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2020/2021 (01.10.2020)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	08.10.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen und Empfehlungen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Die Praxisordnung dahingehend zu überarbeiten, dass die Studierenden einen genauen Praxisplan für ihre Praktika erhalten, welcher der WBO-Pflege NRW entspricht.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Es muss von staatlicher Seite eine Genehmigung vorgelegt werden, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang IPA die Zugangsvoraussetzungen der Weiterbildungsordnung vollständig abdecken.
- Auflage 3 (Kriterium § 19 MRVO): Der Kooperationsvertrag zwischen der SRH Hochschule und der Caritas Akademie ist dahingehend zu ändern, dass die Personalverantwortung alleinig bei der SRH Hochschule liegt.
- Auflage 4 (Kriterium § 19 MRVO): Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Praxispartner und die Praxisbegleitung müssen dargelegt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Studiengangsziele sowie das Curriculum sollten sich noch stärker auf klinisch-fachlich relevante Aspekte und solche wissenschaftlicher, methodischer und Persönlichkeitsentwicklung beschränken. Auf Unterrichtsinhalte, die in einschlägigen Qualifikationsmaßnahmen deutlich intensiver vermittelt und formal nachgewiesen werden müssen (z.B. Praxisanleitung oder Leitungsqualifikationen) sollte zugunsten einer wirklichen Integration der Fachweiterbildung in die Regelstudienzeit verzichtet werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Es sollte nicht die Grundausbildungen auf das Studienprogramm angerechnet werden, sondern erfolgreich abgeschlossene Fachqualifikationen.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Die Module 4.1 (Projektmanagement) und 4.2 (Personalführung und -anleitung) sollten zugunsten einschlägigerer Inhalte wie Krisenintervention, Schmerzmanagement, Umgang mit demenzten Menschen und Hygiene gestrichen werden.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die SRH Hochschule sollte sich aktiv um die Anwerbung von für den Studiengang qualifizierten Professorinnen und Professoren bemühen.
- Empfehlung 5 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Zur Sicherstellung der Anleitung sollten an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern Lehraufträge vergeben werden.
- Empfehlung 6 (Kriterium § 13 MRVO): Es sollten Abstimmungen mit den Aufsichtsbehörden für die Intensiv- und Anästhesie-Fachweiterbildung in NRW erfolgen, ob Auslandspraktika für die praktischen Weiterbildungsstunden anerkannt werden.
- Empfehlung 7 (Kriterium § 13 MRVO): Für die Praxismodule sollte klarer abgebildet werden, wie sich hier Fachweiterbildung und Studium verzahnen (z.B. Organisation und Inhalte).
- Empfehlung 8 (Kriterium § 14 MRVO): Die Hochschule sollte darstellen in welcher Weise eine Rückkopplung aus der Praxis zum Studiengangskonzept erfolgt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Intensivpflege und Anästhesie“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang IPA genannt – ist ein praxisintegrierender Bachelorstudiengang von sechs Semester (180 ECTS-Punkte), der an der SRH Hochschule für Gesundheit Gera (SRH Hochschule) am Standort Köln angeboten wird. Zielgruppe sind besonders leistungsfähige und aufstiegsorientierte Pflegefachkräfte, die sich auf wissenschaftlicher Grundlage für höherwertige und besonders komplexe Aufgabenfelder zur kontinuierlichen Verbesserungen der Patientenversorgung weiter qualifizieren und damit die Befähigung zur qualifizierten Arbeit auf den besonders anspruchsvollen Einsatzfeldern im Krankenhaus, den Intensiv- und Anästhesieabteilungen sowohl für Erwachsene als auch für Kinder, einschließlich Neonatologie, erreichen wollen.

Die Besonderheit des Studiengangs IPA liegt in der Integration von Kompetenzen und Inhalten der staatlich anerkannten Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege) NRW. Mit Abschluss des Studiengangs und dem Nachweis zusätzlicher Praxisstunden können die Abschlussprüfungen der Weiterbildung belegt und die staatlich anerkannte Qualifikation erworben werden. Die SRH Hochschule für Gesundheit kooperiert dazu mit der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind GmbH, die staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte gemäß WBVO-Pflege-NRW ist.

Der Studiengang IPA findet im praxisintegrierenden Studienmodell mit kontinuierlichem Theorie-Praxis-transfer statt. Das Erlernte wird kontinuierlich angewendet und reflektiert. Die Arbeit in der Praxis und der Lernprozess werden durch speziell geschulte Praxisanleiter betreut. Unterstützt wird der Theorie-Praxistransfer durch unterschiedliche Praxisberichte und Praxistestate, die eine direkte Evaluation durch die Praxisanleitung und die Lehrpersonen ermöglicht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht des Gutachtergremiums handelt es sich bei dem Studiengang IPA grundsätzlich um ein begrüßenswertes Angebot, das die Interessenlage vieler Pflegenden aufgreift, eine Weiterqualifikation auf akademischem Niveau in der klinischen Pflege zu absolvieren. Gleichzeitig stellt das Studienangebot eine Möglichkeit für Arbeitgeber dar, gerade jüngeren und studiumsaffinen Mitarbeitenden eine Alternative zur herkömmlichen Fachweiterbildung anzubieten, die auf eine höhere Wertigkeit pflegebezogener Bildungsabschlüsse und eine Angleichung an den angloamerikanischen Raum abzielt.

Mit Unterstützung der sehr erfahrenen Caritas-Akademie Köln-Hohenlind wurde ein Curriculum entwickelt, welches weitgehend auf dem der Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege basiert. Sowohl inhaltlich als auch in der Außenwirkung handelt es sich bei der Akademie um einen grundsoliden und auf dem Kölner Markt etablierten Kooperationspartner.

Hinsichtlich des Curriculums bleiben jedoch einige Aspekte unklar: So ist nicht abgrenzbar, worin genau sich der neue Studiengang IPA von der bisherigen Fachweiterbildung unterscheidet. Ebenso kann wenig

differenziert werden, welche Beiträge jeweils von der Caritas-Akademie und der Hochschule in die Ausbildung eingebracht werden.

Warum der Studiengang IPA nicht die Möglichkeit bietet, die Fachweiterbildung parallel, ohne zusätzliche außerhochschulische Leistungen, abzuschließen, bleibt offen. Denn abgesehen vom Workload für die Studierenden haben Arbeitgeber ein hohes Interesse an einem zügigen Abschluss zur Verbesserung der Fachkraftquote und natürlich zur Begrenzung der Kosten für die Freistellung in Praktikumszeiten sowie die Studiengebühren. Auch die Studierenden, welche aufgrund der vollzeitigen Studienform Gehaltseinbußen hinnehmen müssen, werden großen Wert auf eine rasche Absolvierung sowohl des Studiums als auch der Weiterbildung legen. Abschließend ist zu hinterfragen, ob ein Studienangebot auf Masterniveau nicht eher dem hohen Anspruch des pflegerischen Tätigkeitsfeldes und dem Bedarf beruflich Pflegender in der Anästhesie und Intensivpflege Rechnung tragen würde als eine auf Bachelorniveau angepasste Weiterbildung. International werden vergleichsweise Studiengänge auf der Qualifikationsebene eines Masterprogramms platziert. Für das Gutachtergremium ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Bachelor-Qualifikation angestrebt wird, wo inzwischen mehr als 5.000 Pflegende den Bachelorabschluss erreicht haben. Mehr als 50 Studiengänge bieten eine Primärqualifizierung im Bereich der Pflege an. Es gibt in Köln und Umland bereits mindestens einen grundständig qualifizierenden Studiengang, während es an Studiengängen im klinischen Bereich auf höherem akademischem Niveau mangelt. Viele dieser Absolventinnen und Absolventen möchten in der Pflege verbleiben und sich im Bereich der Intensivpflege qualifizieren, weshalb eine Nachfrage für einen Studiengang IPA auf Masterniveau besteht.

Problematisch ist, dass der Studiengang IPA als praxisintegrierend ausgewiesen ist, aber so gut wie keine Angaben über die Praxisintegration erfolgen. Es wird darauf verwiesen, dass die Studierenden sich ihren Praxiseinsatz selber aussuchen können, dieses entspricht nicht der WBVO-Pflege NRW. Hier sind genaue Praxiseinsätze und deren gezielte Begleitung gefordert.

Im Nachgang zur Begehung wurden die grundlegende Kritikpunkte des Gutachtergremiums umgesetzt. So ist jetzt in allen Informationsmaterialien transparent dargestellt worden, dass der Abschluss des Studiengangs nicht automatisch zum Abschluss der Fachweiterbildung führt und dass beide Abschlüsse parallel verlaufen. Die Hochschule hat einen exemplarischen Studienverlaufsplan erstellt, der aufzeigt, wie Studium und Weiterbildung kombiniert werden könnten und welcher zusätzliche Arbeitsaufwand und Kosten für die Studierende dadurch entstehen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum	15
2.2.2 Mobilität	22
2.2.3 Personelle Ausstattung	23
2.2.4 Ressourcenausstattung	26
2.2.5 Prüfungssystem	28
2.2.6 Studierbarkeit.....	29
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	39
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
III Begutachtungsverfahren.....	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	42
3 Gutachtergremium	42
IV Datenblatt.....	43
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	43
2 Daten zur Akkreditierung.....	43
Glossar.....	44
Anhang.....	45

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang IPA ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Bachelorstudiengang IPA ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkte vorgesehen (davon 6 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit und 4 ECTS-Punkte wird für das begleitende Kolloquium), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Zulassungsverfahren für den Studiengang IPA ist in der Zulassungs- und Auswahlordnung (ZAO) vom 18. Oktober 2019 geregelt. Gemäß § 67 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), der hochschulweiten ZAO und § 2 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Intensivpflege und Anästhesie (SO) sind die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang IPA die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in

einem staatlich anerkannten Pflegeberuf. Zur Erlangung der staatlich anerkannten Fachweiterbildung ist zudem ein Weiterbildungsvertrag mit dem Kooperationspartner Caritas-Akademie Köln-Hohenlind notwendig. Gemäß § 70 Abs. 2 ThürHG und § 2 SO können auch qualifizierte Berufstätige zugelassen werden. Die Zulassung dieser Personen setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine mindestens dreijährige, hauptberufliche Tätigkeit und den erfolgreichen Abschluss einer Eingangsprüfung voraus (vgl. § 2 ZAO und § 2 SO). Für diesen Personenkreis gibt es ein gesondertes Auswahlverfahren (vgl. § 6 ZAO und § 3 SO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium erlangen die Studierenden den Grad „Bachelor of Arts“, da der Studiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften zugeordnet werden kann.

Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden zusammen mit dem Zeugnis verbindlich ein Diploma Supplement ausgestellt, das Auskunft über das Studium erteilt. Die vorgelegte Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang IPA ist modular aufgebaut. Die Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, wie die Häufigkeit und Dauer, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, der Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Verwendbarkeit der Mo-

dule, die ECTS-Punkte und Benotung. Darüber hinaus wird Literatur ausgewiesen. Alle Module erstrecken sich über eins oder maximal zwei aufeinanderfolgende Semester haben einen Workload von mindestens fünf ECTS-Punkten.

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) regelt in § 11 die Ausweisung der relativen ECTS-Note: hierzu erstellt die Hochschule gemäß Ziff. 4.3 des ECTS-Leitfadens 2015 für jeden Studiengang eine Verteilungsübersicht zu den vergebenen Abschlussnoten (ECTS-Einstufungstabellen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Semester können 30 ECTS-Punkte erworben werden. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit inklusive begleitendem Kolloquium liegt bei 10 ECTS-Punkten. In § 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Intensivpflege und Anästhesie (PO) ist die vorgesehene Anzahl an Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt mit 27 Arbeitsstunden angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die SRH Hochschule für Gesundheit kooperiert im Studiengang IPA mit dem Studienzentrum Caritas-Akademie Köln-Hohenlind. Die Kooperation findet in Form eines sogenannten Franchise-Studiengangs statt. Hierzu liegt ein Kooperationsvertrag vor. Des Weiteren kooperiert die Caritas-Akademie Köln-Hohenlind für die praktischen Einsätze mit unterschiedlichen Krankenhäusern. Hintergrund der Kooperationen ist die Integration von Teilen der Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach den Vorgaben der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW). Die Caritas-

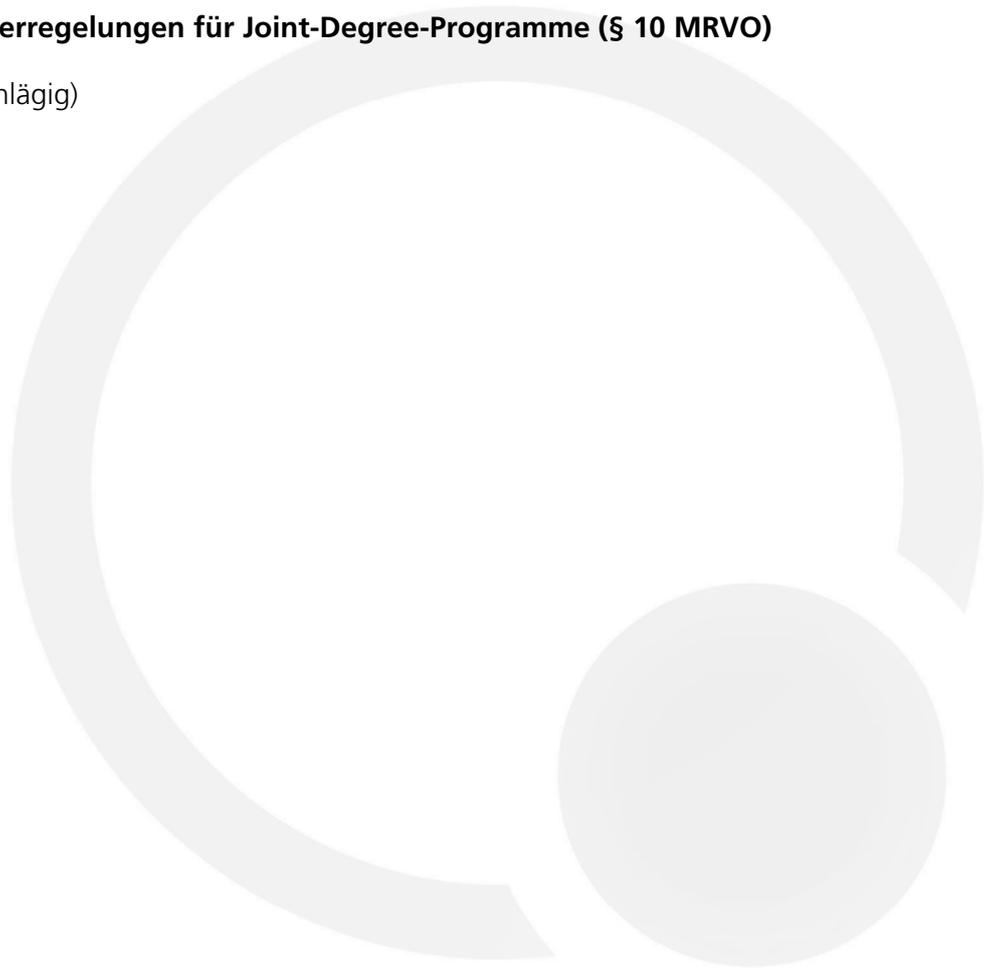
Akademie Köln-Hohenlind ist eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte für diese Fachweiterbildung. Diese Kooperation ist vertraglich vereinbart und auf der Webseite des Studiengangs beschrieben; Gleiches gilt für den dadurch entstehenden Mehrwert für die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich hier um eine Erstakkreditierung handelt, wurde zum einen die strategische Verankerung des Programms sowohl in der SRH Hochschule besprochen, als auch in der Hochschullandschaft des Rheinlandes. Großen Raum in der Vor-Ort-Begehung nahm das institutionelle Rahmengefüge zwischen SRH Hochschule einerseits und der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind andererseits ein sowie die inhaltliche Verzahnung von fachlicher Weiterbildung, die von der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind und kooperierenden Kliniken geleistet wird, und akademischen Studium, welches die SRH Hochschule anbietet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiengangs IPA sind im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 wie folgt hinterlegt: „Die Absolventen erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich der Intensivpflege und Anästhesie. Darüber hinaus qualifizieren sie sich auf wissenschaftlicher Grundlage für höherwertige und besonders komplexe Aufgabenfelder zur kontinuierlichen Verbesserungen der Patientenversorgung weiter und erreichen die Befähigung zur qualifizierten Arbeit auf den besonders anspruchsvollen Einsatzfeldern im Krankenhaus, den Intensiv- und Anästhesieabteilungen sowohl für Erwachsene als auch für Kinder, einschließlich Neonatologie.

Die Besonderheit des Studiengangs liegt in der Integration von Kompetenzen und Inhalten der staatlich anerkannten Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach der WBVO-Pflege-NRW (Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe). Mit Abschluss des Studiengangs und dem Nachweis zusätzlicher Praxisstunden können die Abschlussprüfungen der Weiterbildung belegt werden und die Absolventen erwerben die staatlich anerkannte Qualifikation.“

Der o. g. erste Absatz findet sich auch wortgleich in § 5 Abs. 1 SO wieder. Zusätzlich gibt der § 5 Abs. 2 SP folgende sechs Studienbereiche als profilbildend für den Studiengang IPA an:

- Grundlagen des Pflegeberufs
- Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
- Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen

- Prozesssteuerung
- Steuerung des eigenen Lernens
- Pflegewissenschaft

An Kompetenzen erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs IPA die folgenden:

1. Wissen und Verstehen: Nach dem Studienabschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Intensivpflege und Anästhesie und ihrer Teildisziplinen. Sie kennen die wichtigsten Theorien, Ansätze und Methoden der Intensivpflege und der Pflege in der Anästhesie, können diese kritisch reflektieren und fachübergreifend ihr Wissen erweitern und vertiefen. In den Vertiefungsbereichen sind sie auf dem aktuellen Stand der Forschung und können Forschungsergebnisse kritisch reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen können praxisrelevante Aussagen und Handlungsmöglichkeiten unter Nutzung der fachlichen Hintergründe und Forschungsstände einschätzen und abwägen.
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen: Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Problemlösungen im Bereich der Intensivpflege und Anästhesie zu erarbeiten. Nach Informationssammlung, -bewertung und -interpretation können sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten. Sie sind fähig, sowohl anwendungsorientierte Projekte in den Teilbereichen der Intensivpflege und Anästhesie durchzuführen als auch pflegerelevante Forschungsfragen abzuleiten, zu operationalisieren und die Forschungsergebnisse dann zu erläutern.
3. Kommunikation und Kooperation: Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, in ihrem beruflichen Handeln Problemlösungen und Aufgabenstellungen zu formulieren und diese auch im interdisziplinären Diskurs zu begründen. Sie nutzen dazu sowohl ihr fachlich-inhaltliches Wissen als auch ihre methodischen und wissenschaftlichen sowie sozialen Kompetenzen, um einerseits fundierte Urteile und Alternativen zu entwickeln und andererseits die unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen.
4. Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität: Nach Abschluss des Studiengangs haben die Absolventinnen und Absolventen ein berufliches Selbstbild im Bereich der Intensivpflege und Anästhesie entwickelt. Sie reflektieren das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund ihres theoretischen sowie methodischen Wissens und begründen ihre Entscheidungen sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Gesichtspunkten. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten adäquat einzuschätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegenden Unterlagen beinhalten nur eine unscharfe Zielbeschreibung des Studiengangs IPA. Es handelt sich um einen praxisintegrierenden Studiengang, ohne dass jedoch eine klare Abgrenzung der bisherigen Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege nach landesrechtlichen Vorgaben Nordrhein-Westfalens zum begutachteten Studienkonzept vorgenommen wird. Nicht ganz deutlich dargestellt wird auch, welchen konkreten und messbaren Zusatznutzen das Studium gegenüber der konventionellen Weiterbildung bietet.

Der Studiengangsflyer der Caritas-Akademie formuliert als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs IPA: „Die Besonderheit des Studiengangs liegt in der Integration von Kompetenzen und Inhalten der staatlich anerkannten Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach der WBVO-Pflege-NRW. Mit Abschluss des Studiengangs und dem Nachweis der Praxisstunden können die Abschlussprüfungen der Weiterbildung abgelegt und die staatlich anerkannte Qualifikation parallel zum akademischen Abschluss Bachelor of Arts erworben werden.“ Zwar wird über die Studiengangsbezeichnung „Intensivpflege und Anästhesie“ (B.A.) der Eindruck erweckt, die Absolventin bzw. der Absolvent erhalte parallel zwei Bildungsabschlüsse – die Weiterbildung nach landesrechtlicher Verordnung und den akademischen Grad –, jedoch trifft dies nicht zu. De facto erwirbt die Absolventin bzw. der Absolvent nicht automatisch die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/Frau für Anästhesie und Intensivpflege“ mit bestandener Bachelorprüfung, sondern muss eine nicht näher beschriebene (praktische) Zusatzleistung nebst staatlicher Prüfung absolvieren. Für die potenziellen Studieninteressenten war das Qualifikationsziel damit nicht eindeutig genug definiert und der zusätzliche Workload intransparent.

Die SRH Hochschule hat auf diese Kritik des Gutachtergremiums in ihrer Stellungnahme reagiert. Die SRH Hochschule hat die Darstellung des Studiengangs in den verschiedenen Informationsmaterialien und -medien entsprechend überarbeitet. Die potentiellen Studieninteressenten werden nunmehr darüber informiert, dass der Abschluss des Studiengangs nicht automatisch zum Abschluss der Fachweiterbildung führt, sondern von den Studierenden dazu weitere 455 Praxisstunden und das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Prüfung benötigt werden. Insofern ist der o. g. Kritikpunkt aus Sicht des Gutachtergremiums hinreichend abgestellt worden.

Die zu vermittelnden Fach- und Methodenkompetenzen ergeben sich im Wesentlichen aus dem der Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege zugrundeliegenden Curriculum, erweitert z. B. um Inhalte des wissenschaftlichen Arbeitens. Insofern sind die Qualifikationsziele des Studiengangs angemessen. Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist in den Qualifikationszielen abgebildet. Welche Relevanz die Module 4.1 (Projektmanagement) und insbesondere 4.2 (Personalführung und -anleitung) für Studierende per se – d.h. ohne Leitungsfunktion – haben sollen, konnte weder schriftlich noch im Rahmen der Gespräche schlüssig dargelegt werden. Nach Auffassung des Gutacht-

ergreift diese Inhalte sowohl der Berufsrealität entgegen als auch nicht in einem erkennbaren strukturellen Zusammenhang mit einschlägigen Studiengängen und Weiterbildungen, die für derartige Aufgaben befähigen, wie z. B. die Weiterbildung Praxisanleitung oder ein Studium des Pflegemanagements. Für die zukünftige Weiterentwicklung des Studiengangs IPA sollten sich die Studiengangsziele sowie das Curriculum daher noch stärker auf klinisch-fachlich relevante Aspekte und der Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsentwicklung beschränken. Auf Unterrichtsinhalte, die in einschlägigen Qualifikationsmaßnahmen deutlich intensiver vermittelt und formal nachgewiesen werden müssen (z.B. Praxisanleitung oder Leitungsqualifikationen) sollte zugunsten einer wirklichen Integration der Fachweiterbildung in die Regelstudienzeit verzichtet werden.

Als Tätigkeitsfelder nach Abschluss des Studiums werden „(...) höherwertige und besonders komplexe Aufgabenfelder zur kontinuierlichen Verbesserungen der Patientenversorgung (...) [und] (...) qualifizierten Arbeit auf den besonders anspruchsvollen Einsatzfeldern im Krankenhaus (...)“ genannt. Wie genau sich aber höherwertige und besonders komplexe bzw. anspruchsvolle Aufgaben definieren, ob dies anhand der Krankheitsschwere der Patientinnen und Patienten, der Größe der Versorgungseinheit, dem sozial-medizinischen Setting oder anderen Faktoren geschieht, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Dies führt zum Hinweis zurück, dass eine Abgrenzung der klassischen Fachweiterbildung – die ebenfalls zur Übernahme höherwertiger Tätigkeiten befähigt – zum vorliegenden Studienkonzept in der Darstellung nur unzureichend stattfindet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl die formale Abgrenzung zwischen als auch die inhaltliche Verknüpfung von Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege und dem Studiengang IPA noch nicht in ausreichender Weise vorgenommen werden. Die Studieninteressenten sollten in der Lage sein, den zu erwerbenden Bildungsabschluss, den zu erwartenden Arbeitsumfang (Workload), die anschließenden Kompetenz- und Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen Arbeitsmarktchancen (hier auch das Entgelt betreffend) einschätzen zu können. Aus Perspektive des Arbeitsmarktes bleibt die Verwendung – und damit auch die Refinanzierung – der Absolventinnen und Absolventen im Vergleich zu Absolventinnen und Absolventen der Fachweiterbildung ohne Studium unklar.

Das Gutachtergremium erachtet nach Bewertung der nachgereichten Unterlagen trotz der o. g. Monita das Kriterium als erfüllt, weil der Studiengang IPA nicht verzahnt zur Fachweiterbildung angeboten wird, sondern dies parallel zum Studium erfolgt. Die SRH Hochschule hat darüber hinaus den Studienverlaufsplan erstellt, der zeigt, wie Studium und Fachweiterbildung kombiniert werden könnten. Gemäß den nachgereichten Unterlagen der Hochschule fallen für den Abschluss der Weiterbildung zusätzliche Kosten in Höhe von 120 Euro an. Zusätzliche Praxisstunden müssen im Umfang von 455 Stunden z.B. parallel zum Studium absolviert werden, um den Fachweiterbildung Abschluss zu erlangen. Da dies neben dem Vollzeitstudium von ca. 30 Stunden pro Woche weitere 10 Praxisstunden umfassen würde, können diese Stunden auch teilweise oder gänzlich nach dem Studienabschluss absolviert werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Professionalisierung der Pflegeberufe auf akademischem Niveau durch den Studiengang IPA grundsätzlich gefördert wird. Die Verantwortlichen konnten ihre Absicht deutlich machen, hierzu einen Beitrag zu leisten und lernmotivierten Beschäftigten ein Zusatzangebot bei gleichzeitigem Verbleib in der klinischen Berufstätigkeit zu unterbreiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studiengangsziele sowie das Curriculum sollten sich noch stärker auf klinisch-fachlich relevante Aspekte und solche wissenschaftlicher, methodischer und der Persönlichkeitsentwicklung beschränken. Auf Unterrichtsinhalte, die in einschlägigen Qualifikationsmaßnahmen deutlich intensiver vermittelt und formal nachgewiesen werden müssen (z.B. Praxisanleitung oder Leitungsqualifikationen) sollte zugunsten einer wirklichen Integration der Fachweiterbildung in die Regelstudienzeit verzichtet werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Eingangsqualifikation

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang IPA müssen sich neben den in Kapitel I.3 genannten formellen Zulassungskriterien einem Auswahlverfahren für die Aufnahme in den Studiengang stellen. Eine Auswahlkommission, bestehend aus einer Professorin bzw. einem Professor, einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Präsidiums und einem Mitglied des Studierendenservice, fällen – evtl. in einzelnen Fällen unter Einschluss weiterer Professorinnen und Professoren – die Auswahl anhand der folgenden Kriterien:

1. Auswahlgespräch (Studienmotivation, berufliche Perspektiven, persönliche Eignung)
2. Beruflicher Werdegang
3. Fort- und Weiterbildungen
4. Hochschulzugangsberechtigung oder erster Hochschulabschluss bzw. entsprechende Prüfung. (vgl. § 6 Abs. 1-3 ZAO)

Studienbewerberinnen und -bewerber mit Berufserfahrung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass die Inhalte des ersten Studienabschnittes bereits bekannt sind. Die Studiendauer reduziert

sich dadurch. Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Einstufungsprüfung bestanden haben, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Studienplatzvergabe nach dem folgenden Punktesystem (kumulierend) entschieden:

1. Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Sehr gut = 8 Punkte, Gut = 6 Punkte, Befriedigend = 4 Punkte, Ausreichend = 2 Punkte);
2. Berufstätigkeit im Sinne des Studiengangs für eine Dauer von mindestens 2 Jahren = 2 Punkte/ 3 Jahren = 3 Punkte/ 4 und mehr Jahren = 4 Punkte (Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses);
3. Einschlägige Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Punkte.

Die Rangfolge der Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl. Unter den Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung, dann das Los über die Rangfolge. (vgl. § 6 Abs. 3-5 ZAO)

Studiengangsaufbau und -inhalte

Der Studiengang IPA umfasst insgesamt sechs Semester im Vollzeitmodell, wobei ein Semester sechs Monate umfasst und zwei Semester jeweils ein Studienjahr ergeben. Im Studiengang IPA müssen die Studentinnen und Studenten 21 Module, die den in Kapitel II.2.1 genannten sechs Studienbereichen zugeordnet sind, absolvieren.

Dabei ist ein Praktikumsmodul und diverse praktische Einsatzstunden in einzelnen Modulen sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium vorgesehen. Die Module des Studienbereichs Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege sowie Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen sind zudem teilweise in zwei Einzelmodule gegliedert: ein Grundlagenmodul, das die theoretischen und wissenschaftlichen Grundlagen im Fokus hat sowie ein Praxismodul, das der konkreten Anwendung, Verfestigung und Reflexion der Kompetenzen im berufspraktischen Umfeld dient.

Der Grundlagenbereich umfasst Fach- und Methodenkompetenzen der Pflege im Allgemeinen, inhaltliche Fachkompetenzen pflegerischen Handelns, Gestaltung komplexer beruflicher Situationen, ethische Grundlagen sowie die Entwicklung des professionellen Selbst, grundlegende fachübergreifende Kompetenzen aus den Bereichen der Medizin, der Rechtswissenschaft und der Kommunikationswissenschaft.

Der Studienbereich „Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege“ umfasst Kompetenzen zur Gesprächsführung mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen, dabei nimmt auch die Beratung und Anleitung der Personen einen hohen Stellenwert ein. Des Weiteren beinhaltet dieser Bereich Gesprächs-

führung und Konfliktbewältigung im interdisziplinären Team sowie die eigene berufliche Rolle und Konzepte der Selbstpflege. Ethische Entscheidungen und Konflikte werden ebenso behandelt wie die Gesamtheit der Patientenversorgung im Sinne des Case Managements.

Die Kompetenzvermittlung im Studienbereich „Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen“ umfasst umfangreiche Kompetenzen in Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre mit Diagnostik, Symptomatik, Therapie, der Pflege intensivmedizinischer Erkrankungen und der Pflege in der Anästhesie. Dabei wird der zu pflegende Mensch in den Vordergrund gestellt und über Fallarbeit die notwendigen Kompetenzen vermittelt.

Der Studienbereich „Prozesssteuerung“ fokussiert auf Kompetenzen des Führens, Leitens und Managens einer Einrichtung in den Arbeitsfeldern der Intensivpflege und Anästhesie. Dabei wird über das Projektmanagement der Fokus auf die Gestaltung, Umstrukturierung und Qualitätsverbesserung des Arbeitsfeldes gelegt. Im zweiten Teil werden die Kompetenzen zur Verantwortungsübernahme im Sinne der Schichtleitung und somit zur Personalführung und -anleitung erworben.

Der Studienbereich „Steuerung des eigenen Lernens“ fokussiert die Selbstkompetenz, indem Lernwege und -methoden in den Blick genommen werden und das eigene Lernen reflektiert und verbessert wird.

Der Studienbereich „Pflegewissenschaft“ beinhaltet die Methodenkompetenz und das wissenschaftliche Arbeiten durch Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und die Einführung in die Pflegewissenschaft und dient somit auch der Vorbereitung auf die Bachelorthesis.

Schließlich zielen die fachpraktischen Inhalte, die Praxisstunden und das Praktikumsmodul vor allem auf berufspraktische Kompetenzen ab, beinhalten aber auch Qualifikationsziele der Selbst- und Sozialkompetenz. Die Bachelorarbeit fokussiert auf die Methodenkompetenz und das wissenschaftliche Arbeiten, umfasst aber natürlich auch die Fachkompetenzen sowie teilweise auch das berufspraktische Handeln.

In den Praxisphasen integriert der Bachelorstudiengang IPA Teile der Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach der WBVO-Pflege-NRW, daher sind die Praxisphasen nach den Vorgaben der WBVO gestaltet. Diese sieht einen praktischen Anteil von insgesamt 2100 Stunden vor (1200 Stunden à 60 Minuten, wobei jeweils 400 Stunden in den Bereichen operative Intensivstation, konservative Intensivstation, Anästhesie erfolgen muss), sowie weitere praktische Einsätze in der Intensivpflege und Anästhesie. Die Studierenden müssen, sofern sie die Weiterbildung nach WBVO-Pflege-NRW anstreben, für eine Anerkennung der Weiterbildung gemäß WBVO-Pflege-NRW zusätzlich zum Studium dann weitere Praxisstunden nachweisen. Um die erlernten Kompetenzen in der Praxis fachlich korrekt durchzuführen, kann der Unterricht durch Übungen im Skills Lab unterstützt werden. Neben praktischen Fertigkeiten kann hier durch eine am Studienzentrum Caritas-Akademie Köln-Hohenlind tätige Mega Code Trainerin das Notfallmanagement praktisch erlernt werden. Die Studierenden wählen die Praxispartner unter Berücksichtigung ihrer persönlichen beruflichen Vorstellungen selbständig.

Lernkontext

Das gemeinsame Lehr- und Lernkonzept CORE-Konzept (Competence Oriented Research and Education) stellt aktives und eigenverantwortliches Lernen in den Mittelpunkt. Das Studiengangskonzept weist daher vielfältige interaktive Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile auf. Es wird dabei unterschieden zwischen Präsenzzeit, angeleiteter Selbstlernzeit, Praxis sowie Selbststudium:

- Präsenzzeit wird in Form von sowohl klassischen als auch interaktiven Lehrformaten wie z. B. Übung, Gruppenarbeit, Stationenlernen, Kugellager, Projektarbeit, Diskussion, Fallbeispiel, Moderation, Projektarbeit, Reflexion, Rollenspiel und Vorlesung durchgeführt.
- Angeleitete Selbstlernzeit ist Lernzeit der Studierenden, die durch die Lehrenden vorstrukturiert wurde z. B. in Form von Übungen, (Klein-)Gruppenarbeiten, Recherche und strukturiertes Literaturstudium.
- Praxis ist auf die praktische Tätigkeit der Studierenden in den Praxismodulen ausgerichtet. Dabei handelt es sich um praktische Einsätze in der Anästhesie und im Intensivbereich, die in operative, konservative und interdisziplinäre Intensivpflege unterschieden wird.
- Das Selbststudium wird als eigenverantwortliche Lernzeit der Studierenden verstanden, die nicht vorstrukturiert wird (z. B. Vor- und Nacharbeiten der Modulinhalte, Literaturrecherche, Vorbereiten und Ablegen der Prüfungen).

Die Studierenden sind selbst aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, über die Lehrevaluation und den Studiengangsrat einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eingangsqualifikation

Das Gutachtergremium kann festhalten, dass mit den Zugangsvoraussetzungen die angestrebten Eingangsqualifikationen der Studierenden erreicht werden. Das mit der Zulassung qualifizierter Berufstätiger erfolgte Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hat sich im Rahmen der Begutachtung jedoch als etwas intransparent erwiesen. So kann nach § 7 (4) der Studienordnung eine dreijährige Ausbildung in der Pflege mit bis zu 60 ECTS-Punkten für das Studium angerechnet werden: „Der Studierende hat die Möglichkeit bei Vorliegen der abgeschlossenen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf bis zu 60 CP anzurechnen und damit die Studiendauer auf vier Semester zu verkürzen.“ Dies erscheint zunächst insofern unlogisch, dass die Ausbildung in einem der Pflegeberufe nach § 2 (1) zunächst als Zugangsvoraussetzung festgelegt ist. Das geplante Vorgehen impliziert, dass bei Anrechnung der Grundausbildung als außerhochschulische Kompetenz die verkürzte Studiendauer von vier Semestern der Dauer der Fachweiterbildung entsprechen würde, was strukturell

keinen Unterschied zwischen Studium und Fachweiterbildung ausmacht. Somit stellt sich die Frage, welcher Unterschied sich zwischen dem Studiengang IPA und der regelhaften Fachweiterbildung ergibt. Was wäre also der Mehrwert, der sich zumindest nicht über eine zeitliche Differenz (Studiendauer/Bildungsdauer) abbildet? Zugleich löst die „Regelung“ die Sorge aus, dass den Studierenden mit einer Verkürzung der Studienzeit eine unzumutbare Arbeitslast angetragen wird. Immerhin sind die Regelungen der Fachweiterbildung (Land NRW) und des Studiengang IPA zu berücksichtigen, die nun potenziell in der gleichen Bildungsdauer abzuleisten sind.

Aufschluss könnte hierbei eine Einstufungsordnung mit einem ausgewiesenen Einstufungsverfahren (individual oder pauschal) für die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen geben. Bei der Sichtung der vorgelegten Dokumente wird immer wieder auf eine Einstufungsordnung verwiesen, die dem Gutachtergremium aber nicht vorlag. Die SRH Hochschule will hierzu Abhilfe leisten.

Für das Gutachtergremium ist nicht klar, auf welcher Basis die Anrechnung einer pflegerischen Grundausbildung als außerhochschulische Kompetenz für ein Studienprogramm und Handlungsfeld angerechnet werden kann. Es müssen bei einem Einstufungsverfahren die Kompetenzen festgelegt bzw. beurteilt werden, die angerechnet werden können. Dies dürfte insbesondere vor dem Hintergrund schwierig sein, dass die Pflegeausbildungen in Deutschland bisher nicht nach einem Kompetenzmodell äquivalent dem Bologna-System organisiert waren (mit dem neuen Pflegeberufegesetz hat sich diese Situation geändert. Erste Absolventinnen und Absolventen sind aber frühestens 2023 zu erwarten). Als Ausgangslage ist hierfür festzuhalten, dass in bundesdeutschen Pflegeschulen somit nach heterogenen Kompetenzniveaus ausgebildet wurde. Diese Ausgangssituation macht eine Äquivalenzprüfung (pauschal oder individual) für die Anrechnung erforderlich, um ein nachvollziehbares und geregeltes Verfahren abzubilden.

Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule auf diese Kritik reagiert und dem Gutachtergremium wurde die Studienordnung vorgelegt, die in § 4 die Zulassung für den Bachelorstudiengang IPA regelt und auf die „Zulassungs- und Einstufungsordnung“ (ZEO) verweist. In § 6 Abs. 4 ZEO wird die Möglichkeit eingeräumt, dass „Studienbewerber mit Berufserfahrung (...) in einer Einstufungsprüfung nachweisen [können], dass die Inhalte des ersten Studienabschnittes bereits bekannt sind. Die Studiendauer reduziert sich dadurch.“ Die Einstufungsprüfung erfolgt nach einem Punkteschema, welches sich aus der „Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe“, der „Berufstätigkeit im Sinne des Studiengangs für eine Dauer von mindestens 2 Jahren, 3 Jahren, 4 oder mehr Jahren“ und „einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen“ zusammensetzt. Wiewohl das Verfahren unter den o. g. Bedingungen eines fehlenden Kompetenzmodells für die Pflegeausbildung sinnvoll ist, sollte mittelfristig nicht die Grundausbildungen auf das Studienprogramm angerechnet werden, sondern erfolgreich abgeschlossene Fachqualifikationen.

Ferner enthält das Studienkonzept keine Angaben zu den landesrechtlichen Aufnahmekriterien für die Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege, welche jedoch für den Studienerfolg bei einem integrativen Studienmodell maßgeblich sind. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nur Kandidatinnen und Kandidaten mit Berufsabschlüssen nach § 1 Krankenpflegegesetz NRW zur Teilnahme an der Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege qualifiziert. Das Gutachtergremium legt nahe, die Zugangsvoraussetzungen zu Studium und Fachweiterbildung zusammenhängend und auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen beider Bundesländer (Thüringen und Nordrhein-Westfalen) darzulegen. Notwendig ist jedenfalls, dass die Eingangsqualifikation und das Curriculum im Sinne der o.g. Zielsetzung hinreichend mit der Weiterbildungsordnung NRW abgestimmt sind, ob das Berufszielversprechen also trotz der genannten Monita erfüllt ist.

Studiengangsaufbau und -inhalte

Aufgrund der o. g. Punkte dürfte der Studiengang IPA regelhaft in nur vier Semestern studiert werden. Dieses kurze Studium bietet verständlicherweise kaum Freiräume für Individualität, zumal die zeitliche Flexibilität aufgrund der erwartenden Doppelbelastung von Studium und Weiterbildung sehr eingeschränkt ist. Der Studiengangsaufbau ist auf den ersten Blick nachvollziehbar und stimmig. Auf den zweiten Blick ergeben sich jedoch Schwächen: Der Studiengang IPA verzahnt nach dem jetzigen Modell nicht die praktischen Anteile konsequent mit den theoretischen. Einen einschlägigen Mehrwert bietet das Studium aber nur, wenn die jeweiligen Anteile aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Dies setzt eine verzahnte Struktur voraus, die zwar gewünscht, aber eben auch nicht garantiert ist. Wie die strukturelle Abstimmung zwischen den theoretischen und den praktischen Studienanteilen erfolgt, konnte das Gutachtergremium nach den Aussagen der Programmverantwortlichen nicht abschließend klären.

Aus Sicht des Gutachtergremiums orientiert sich das Curriculum des Studiengangs IPA im Wesentlichen an der Weiterbildungsordnung NRW. Die o. g. Studieninhalte sind angemessen und stimmen mit den Studiengangszielen überein. Es fehlen jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums einige wichtige Inhalte z. B. zur Krisenintervention, zum Schmerzmanagement oder zum Umgang mit demenzenden Menschen. Andere Aspekte sollten hingegen umfangreicher behandelt werden; dies trifft insbesondere die Hygiene – was unter den aktuellen Gegebenheiten besondere Relevanz hat. Umgekehrt irritiert, dass u.a. „Frühgeborene“ als zu Versorgende angegeben werden. Hierfür existiert eine eigene Weiterbildung Neonatologie, die den Level 1-3 Rechnung tragen kann. Gänzlich deplatziert wirken die Module 4.1 (Projektmanagement) und 4.2 (Personalführung und -anleitung), da diese Themen den Masterstudienprogrammen Pflegemanagement vorbehalten sind, mit denen der Studiengang IPA ja ausdrücklich nicht in Konkurrenz treten will. Hier ist eine Reduktion zugunsten der einschlägigeren Intensivpflege- und Anästhesieinhalte sinnvoll. Die Module 4.1 (Projektmanagement) und 4.2 (Personalführung und -anleitung) sollten zugunsten einschlägigerer Inhalte gestrichen werden.

Unbeschadet der o. g. Aussagen ist der Studiengang IPA im Wesentlichen geeignet, die Qualifikationsziele hinsichtlich der notwendigen Kompetenzen und des DQR-Niveaus 6 zu erfüllen.

Lernkontext

Es wird ein breites Angebot an Lehr- und Lernformen eingesetzt. Bereichernd wäre es, wenn einige Seminare mit anderen Gesundheitsberufen, z.B. Medizinstudierenden gemeinsam besucht werden könnten (z.B. zu den Themen Schmerz, Sterbebegleitung, ethische Entscheidungsfindung, Krisenkommunikation). Intensivpflege und die Arbeit in der Anästhesie leben von Teamarbeit. Je früher die Möglichkeit eingerichtet wird, dass sich Gesundheitsberufe bereits während ihres Studiums begegnen und gemeinsame Aufgaben bewältigen, desto höher besteht die Aussicht, dass dieses auch die nachfolgende Berufspraxis prägt.

Dem Gutachtergremium lagen keine Pläne der Praxisorganisation nach der WBO-Pflege NRW vor. Die Praktikumsordnung weist darauf hin, dass die Studierenden sich ihren Praktikumsplatz selber auswählen dürfen. Ob dabei eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der WBO-Pflege NRW vorliegt, konnte nicht eingesehen werden. Die Intransparenz der Gestaltung der Praxisphasen führt zu einer nicht einsehbaren Qualifikation in dem Bereich des Erwerbs der Intensivpflegekompetenz und der Anästhesie. Die Praxisordnung muss folglich dahingehend überarbeitet werden, dass die Studierenden einen genauen Praxisplan für ihre Praktika erhalten, welcher der WBO-Pflege NRW entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss von staatlicher Seite eine Genehmigung vorgelegt werden, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang IPA die Zugangsvoraussetzungen der Weiterbildungsordnung vollständig abdecken.
- Die Praxisordnung dahingehend zu überarbeiten, dass die Studierenden einen genauen Praxisplan für ihre Praktika erhalten, welcher der WBO-Pflege NRW entspricht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte nicht die Grundausbildungen auf das Studienprogramm angerechnet werden, sondern erfolgreich abgeschlossene Fachqualifikationen.
- Die Module 4.1 (Projektmanagement) und 4.2 (Personalführung und -anleitung) sollten zugunsten einschlägigerer Inhalte wie Krisenintervention, Schmerzmanagement, Umgang mit demenzten Menschen und Hygiene gestrichen werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auslandsaufenthalte sind prinzipiell in jedem Semester des Studiengangs IPA möglich. Relativ günstig sind das vierte und das fünfte Semester, nach der Vermittlung wesentlicher Handlungskompetenzen und vor den Abschlussprüfungen und der Bachelorthesis. Voraussetzung für eine Anerkennung eines Auslandsaufenthaltes ist die Einhaltung der Vorgaben der WBVO-Pflege-NRW (für Intensivpflege und Anästhesie). Die Studierenden werden dazu individuell beraten und betreut.

Die SRH Hochschule ist auf eine internationale Kooperation ausgerichtet und bietet für Auslandsaufenthalte die Möglichkeit einer Finanzierung durch ERASMUS-Fördergelder. Das International Office informiert regelmäßig die Mitarbeiter und Studierenden der Hochschule über die verschiedenen Angebote des Austauschprogramms. Informationen, Checklisten und Antragsunterlagen können zudem auf der Homepage der SRH Hochschule abgerufen werden. Die SRH Hochschule bietet für Studentinnen und Studenten ausdrücklich die Möglichkeit zu Auslandspraktika.

Bisher nutzten sowohl Studentinnen und Studenten, als auch Mitarbeiter verschiedener Studiengänge der SRH Hochschule die Möglichkeit eines ERASMUS-geförderten Auslandsaufenthalts. Dabei werden bestehende Kooperationen mit internationalen Universitäten und Hochschulen den Studierenden zur Nutzung im Rahmen der Lehr- und Forschungsk Kooperationen zugänglich gemacht. Besteht mit den jeweiligen internationalen Universitäten und Hochschulen zudem ein Erasmus-Abkommen, können Studierende, Lehrende und Mitarbeiter der SRH Hochschule für Gesundheit im Rahmen der „Erasmus+ - Aktivitäten Hochschulen“ (Programm: „Lebenslanges Lernen“) gefördert werden, sofern diese die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen. Förderfähig sind das Auslandsstudium (SMS), Auslandspraktikum (SMP), Auslandsaufenthalte für Gastdozenturen bzw. zu Lehrzwecken (STA) sowie Auslandsaufenthalte zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT). Umgekehrt können Studierende von Universitäten und Hochschulen, mit denen ein Erasmus+-Kooperationsabkommen besteht, die SRH Hochschule für Gesundheit und deren Studiengänge besuchen sowie Leistungen im Rahmen des Curriculums ihrer Heimathochschule erwerben.

Die im Ausland erworbenen Kenntnisse werden bei Modulentsprechung gemäß des Lissaboner Anerkennungsübereinkommens durch die Studiengangsleitung auf Antrag anerkannt (vgl. §15 RPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausgestaltung des Curriculums erlaubt grundsätzlich Auslandsaufenthalte der Studierenden, es stellt die Studierenden aber aufgrund der dreifachen Belastung aus Studium, Fachweiterbildung und üblicherweise der beruflichen Tätigkeit in einer Klinik/ Krankenhaus vor besondere Herausforderungen und wird vermutlich unter dieser Voraussetzung nicht wahrgenommen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind zwar mobilitätsfördernd gestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen den Hochschulen und Hochschultypen. Da der Studiengang IPA aber im internationalen Raum nicht unbedingt von unterschiedlichen Bachelorabschlüssen, die sowohl an Hochschulen als auch an Universitäten erworben werden kann, zugänglich ist, ist eine klassische Mobilität wie in anderen Bachelorstudiengängen in der Pflege so nicht möglich. Trotz allem werden Maßnahmen zur Stärkung der Internationalisierung an der Hochschule angestrebt z. B. den Erasmus+ geförderten Austausch mit anderen Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hauptberuflich Lehrende im Studiengang IPA sind bei der SRH Hochschule angestellt und vor Ort an der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind tätig. Sie unterliegen den Einstellungsbedingungen nach ThürHG. Die nicht-professorale Lehre wird sowohl durch festangestellte Lehrende der Akademie sowie durch Lehrbeauftragte durchgeführt. Die Lehrenden unterliegen den Ordnungen und Qualitätsmanagement der SRH Hochschule. Die Lehrenden haben durchweg einen akademischen Abschluss.

Um mindestens die Hälfte der Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal abzudecken, sind 0,38 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) pro Kohorte notwendig. Bislang ist für den Studiengang IPA ein Professor an der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind GmbH eingestellt. Zwei weitere Professoren werden Lehraufträge übernehmen. Um die Lücke zu schließen, hat die SRH Hochschule mehrere Professorenstellen für den Campus in Thüringen, in Baden-Württemberg und eben für diesen Studiengang in Köln ausgeschrieben. Als Profil wird erwartet:

- Abgeschlossenes Studium und mind. sehr gute Promotion im Bereich Gesundheits- und Pflegewissenschaften – ggf. Schwerpunktsetzung in Intensivpflege und Anästhesie;
- Fachrelevante wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie nationale / internationale Sichtbarkeit;
- Bereitschaft, bei Digitalisierungsprozessen mitzuwirken und E-Learning-Formate in der Lehre zu nutzen;
- Anwendungs- bzw. praxisorientierte Forschung – Evaluations- und Versorgungsforschung erwünscht;

- Einschlägige Erfahrungen in der Lehre im Hochschulbereich sowie bei der Entwicklung von Studiengängen;
- Drittmitteltätigkeit und erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln erwünscht;
- Flexibilität, Team- und Kommunikationsfähigkeit;
- Erfüllung der Anforderungen gem. § 84 ThürHG, insbesondere mehrjährige Praxiserfahrung.

Zur Personalentwicklung und -qualifizierung organisiert die SRH Hochschule zum einen hochschulweite, interne Weiterbildungsprogramme, um den Lehrenden kontinuierlich die Möglichkeit zu geben, sich untereinander zu fachlichen und didaktischen Themen auszutauschen und weiter zu qualifizieren. Diese Weiterbildungsprogramme sind einmal jährlich ein Hochschulworkshop und ein Didaktikworkshop sowie zweimal jährlich ein Campustreffen.

Zum anderen steht für externe Weiterbildungen ein gesondertes Weiterbildungsbudget für jede Mitarbeiterin bzw. für jeden Mitarbeiter zur Verfügung. Über das hochschulinterne Intranet werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem regelmäßig über externe Weiterbildungsangebote informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bisher sind drei Professoren (Bereiche: Krankenhausmanagement, Jura, Pflege) an der Vorbereitung des Studiengangs IPA beteiligt. Sie wurden an der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind angestellt – wobei bei der Auswahl die Einstellungsbedingungen des ThürHG beachtet wurden. Mit einem Professor (Pflege) wird ein Lehrauftrag verhandelt, dessen Stundenumfang noch nicht fixiert ist. Weiterhin sind vier weitere akademisch qualifizierte Personen für die Lehre vorgesehen, die bis auf eine Person (Mediziner, Honorartätigkeit) ebenfalls an der Caritas-Akademie angestellt sind. Es erfolgte eine bundesweite Ausschreibung, um eine Professur mit dem Schwerpunkt Pflege zu gewinnen. Das Bewerbungsverfahren läuft noch gemäß der Richtlinien des ThürHG. Für eine erste Kohorte würde die neu gewonnene Professur mit Unterstützung der weiteren Professuren der Caritas-Akademie für die Gewährleistung des Profils ausreichen.

Eine Vollzeitstelle wäre mit 18 SWS an der Lehre beteiligt. Bei einer Kohorte würden 440 Präsenzstunden p.a. anfallen. Das Lehrkontingent einer Professorin bzw. eines Professors umfasst 576 Stunden jährlich, diese kann mehr als 50% der Präsenzzeit abdecken. Allerdings ist die Möglichkeit eine Professur mit dem ausgeschriebenen Profil zu besetzen sehr eingeschränkt, da sich noch nicht ausreichend qualifizierte Personen im deutschsprachigen Raum befinden. Hier wird empfohlen, weiterhin aktiv um die Anwerbung von für den Studiengang qualifizierten Professorinnen und Professoren bemühen, z. B. durch eine Zusammenarbeit mit einer Universität, an der in diesem Themenbereich Promotionen vergeben werden.

Zurzeit befindet sich noch keine Lehrende bzw. kein Lehrender in einem Anstellungsverhältnis mit der SRH Hochschule für Gesundheit. Es ist jedoch geplant mit Beginn des Studiengangs ein festes Anstellungsverhältnis zu vergeben, welches mit den Lehrbeauftragten eine erste Kohorte ausreichend betreuen könnte.

Problematisch kann es ggf. bei dem Aufwuchs der Studienkohorten werden. Die SRH Hochschule plant die jährliche Aufnahme einer Studiengruppe, was ggf. bedeuten könnte, dass ab 2022 drei Studiengruppen pro Jahr begleitet werden müssten. Hier würden 1.322 Stunden Präsenzzeit anfallen. Um dieses zu 50 % mit Professuren abzudecken, würden insgesamt 1,15 Professuren (VZÄ) mit Festanstellung erforderlich sein.

Die SRH Hochschule berichtet, dass jedem Studierenden eine speziell geschulte Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter zur Verfügung stehe. Gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt die Anleitung der Praktikantinnen und Praktiken ausschließlich durch Fachkräfte mit einem von den Praktikantinnen und Praktikanten angestrebten, vergleichbaren Qualifikationsprofil. Es ist jedoch nicht geplant, den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern einen Lehrauftrag zu erteilen, so dass nicht sichergestellt ist, dass die Anleitung auch regelmäßig (für die Weiterbildung Intensivpflege und Anästhesie müssen 1.200 Stunden Anleitung erbracht werden) erfolgen kann. Zur Sicherstellung der Anleitung sollten an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern Lehraufträge vergeben werden. Da dieser Punkt die Personalautonomie der SRH Hochschule berührt, spricht das Gutachtergremium eine Empfehlung aus.

Es existiert ein hochschulweites Weiterbildungsprogramm mit regelmäßigen Angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die SRH Hochschule sollte sich aktiv um die Anwerbung von für den Studiengang qualifizierten Professorinnen und Professoren bemühen.
- Zur Sicherstellung der Anleitung sollten an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern Lehraufträge vergeben werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die SRH Hochschule bietet ihre Studiengänge an mehreren Campus und Studienzentren an. Dafür wurden folgende Mindeststandards für die räumliche und sächliche Ausstattung definiert:

- An allen Standorten haben die Studierenden und Mitarbeiter Zugriff auf ein Wireless LAN und können damit auch die Onlinebestände der Bibliothek nutzen.
- Alle Seminarräume sind mit fest installierten oder mobilen Beamern und Lautsprechern sowie Whiteboards und/oder Flipcharts ausgestattet.
- Außerdem werden verschiedene Moderationsmaterialien (Flipchart, Moderationskoffer, Metaplan etc.) zur Verfügung gestellt.
- einer Präsenzbibliothek vor Ort sowie
- Büros für die dauerhafte Nutzung durch die Hochschulmitarbeiter

Die SRH Hochschule nutzt an ihren Standorten eigene Räumlichkeiten oder die Räumlichkeiten von kooperierenden Kliniken und Institutionen. Eine hochschulgemäße Ausstattung entsprechend der o. g. Mindeststandards wird an allen Standorten sichergestellt. Darüber hinaus notwendige Infrastruktur wird je nach Bedarf ergänzt oder über Kooperationspartner bereitgestellt.

Der Studiengang IPA wird in Köln angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners Caritas-Akademie Köln-Hohenlind GmbH statt. Hier stehen insgesamt 15 unterschiedlich große Lehrräume auf einer Fläche von mehr als 4.000 m² zur Verfügung. Alle Räume sind mit Beamer, Leinwand, Tafel, Whiteboard, FlipChart und Methodenkoffern ausgestattet. Im gesamten Gebäude besteht WLAN-Zugang für die Studierenden.

Die Studierendenbetreuung vor Ort findet durch den Kooperationspartner Caritas-Akademie Köln-Hohenlind statt. Für jeden Studenten gibt es einen spezifisch geschulten und qualifizierten Praxisanleiter im Krankenhaus. Der Standort liegt in der größten Stadt im bevölkerungsreichsten Bundesland mit 400 Krankenhäusern in der Umgebung. Für Studierende mit längerer Anreise gibt es an der Akademie Unterbringungsmöglichkeiten, die auch bereits mit positiver Erfahrung in den Weiterbildungen genutzt werden. Der Kooperationspartner verfügt zudem über einen Demonstrationsraum mit folgender Ausstattung:

- Beatmungsgeräte
- Kompletter Endoskopieturm
- Drainagesysteme
- Punktationsbesteck
- Demonstrationspuppe

- Intubationspuppe
- Druckluftsystem
- Schutzkleidungssysteme gegen höchstinfektiöse Ansteckungsgefahr
- Verbrauchsmaterialien wie Spritzen, Equipment für Atemwegsmanagement, Infusionen, Zu- und Ableitungen und ähnliches.

Das Bibliothekskonzept der SRH Hochschule fokussiert auf die verstärkte Nutzung elektronischer Medien, die von allen Campus und von Zuhause aus zugreifbar sind. Über das Bibliotheksportal haben die Studierenden und Mitarbeiter die Möglichkeit auf die E-Books und Artikel des SpringerLinks zu zugreifen. Im Bestand der SRH Hochschule stehen den Studentinnen und Studenten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Datenbanken Cochrane und PsycArticles zur Verfügung. Weitere Datenbanken sind durch unterschiedliche Nationallizenzen verfügbar. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um BMJ Journals Archiv, Cambridge Journals Digital Archive, Sage Journals Online Deep Backfiles, CSA Sozialwissenschaftliche Datenbanken und Early English Books Online/EEBO. Über das CampusNet können alle Studentinnen und Studenten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf das integrierte Bibliotheksportal zugreifen. In diesem Bereich des CampusNet haben sie Zugang zu den Online-Zugängen von Zeitschriften, Datenbanken und E-Books. Des Weiteren befinden sich im Bibliotheksbereich Informationen zu Recherchemöglichkeiten, Fachdatenbanken, Fernleihe und weitere Informationen. Die Testothek der Hochschule ist ein wichtiger Teil der Bibliothek und enthält derzeit 115 Testverfahren.

Gemeinsam mit den anderen SRH Hochschulen wird ein Bibliotheksverbund aufgebaut. Basierend auf dem mobilen Zugang zu den Online-Beständen der Hochschulbibliothek wird eine Plattform entwickelt, die jedem Nutzer den Zugriff von einem beliebigen Campus aus auf die Online-Bestände aller anderen, bisher noch nicht eingebundenen, SRH Hochschulen ermöglicht. Danach sollen auch die Bibliotheken der SRH Fachschulen und der SRH Kliniken integriert werden. Da für die Umsetzung noch verschiedene rechtliche Fragen mit den einzelnen Verlagen geklärt werden müssen, wird mit einer flächendeckenden Lösung erst Ende 2020 zu rechnen sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist ausreichend vorhanden. Besonders für den Studiengang IPA wird das Skill-Lab sein, welches an der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind vorgehalten wird. Die Hochschule nutzt das vorhandene Personal der Caritas-Akademie. Dieses sowohl im Sekretariat, wie in der Bibliothek und im IT-Support.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Lehrkonzept im Studiengang IPA bedingt eine hohe Varianz an schriftlichen (z. B. Klausur, Bericht), mündlichen (z. B. Mündliche Prüfung) und praktischen Prüfungsformen (z. B. Fallarbeit, Praktische Arbeit, Projektarbeit, Wissenschaftliches Poster). Die Prüfungsformen wurden zudem an den Vorgaben der WBVO-Pflege-NRW ausgerichtet.

Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Eine genaue Definition der Prüfungen sowie des Prüfungsumfangs sind in § 8a-10 RPO festgelegt. Folgende Prüfungsformen werden im Studiengang eingesetzt:

- Bericht (BER)
- Fallarbeit (FA)
- Klausur (KLS)
- Mündliche Prüfung (MPR)
- Praktische Arbeit (PRA)
- Projektarbeit (PA)
- Wissenschaftliches Poster (WP)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem des Studiengangs IPA ist transparent organisiert und die zu absolvierenden Prüfungsformen werden im Modulhandbuch ausgewiesen. Die einzelnen Prüfungsleistungen der Module orientieren sich in ihrer Form an den zu erwerbenden Kompetenzen und den jeweiligen Inhalten der Module. Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenste Prüfungsformen, wie z. B. Bericht, Fallarbeit, Klausur, mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten aufgeteilt, könnten aber durchaus ausgewogener über den Studienverlauf verteilt sein. Eine Varianz an Prüfungsleistungen/ -formen wird den Studierenden ermöglicht. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht schriftliche, mündliche und praktische Prüfungs- und Studienleistungen vor. Die für die Module jeweils vorgesehenen Prüfungsformen sind zur Überprüfung der Qualifikationsziele insgesamt angemessen, sollten aber im Verlauf der Zeit den neuesten pflegedidaktischen Erkenntnissen jeweilig angepasst und modernisiert werden. Beim Nachholen einer nicht erfolgreich absolvierten Prüfung ist Variabilität möglich und die Studierenden werden an der Entscheidung über Prüfungsform- und Termin beteiligt, soweit möglich und sinnvoll. Von den Studierenden, mit denen das Gutachtergremium im Zuge der Begehung sprechen konnte, wurde die Stimmigkeit von Inhalt und Prüfungsform als passgenau empfunden.

Hinsichtlich der Prüfungsdichte ist die Studierbarkeit alleinig für das Bachelorstudium (abgekoppelt von der Fachweiterbildung) gewährleistet. Zwischen den jeweiligen Prüfungen ist der Workload aufgrund der praktischen Prüfungen nicht unmittelbar vergleichbar. Insofern kann das Gutachtergremium nur die Angemessenheit der Prüfungen im Studiengang IPA beurteilen und als gewährleistet ansehen.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende des Bachelorstudienganges werden in besonderen sozialen Lebenslagen gemäß den Regularien der SRH Hochschule Gera ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module werden kompakt und thematisch nach Schwerpunkten gebündelt gelehrt. Sobald ein Modul abgeschlossen ist, wird es geprüft, d. h. es gibt keine klassischen Prüfungsperioden, in denen eine Vielzahl von Prüfungen gleichzeitig abgelegt werden müssen. Die Prüfungslast verteilt sich studierendenfreundlich über das Semester. Je (Einzel-)Modul wird in der Regel eine Prüfungsleistung durch die Studierenden erbracht. Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten. Die SRH Hochschule und der Kooperationspartner Caritas-Akademie Köln-Hohenlind planen den Lehrbetrieb in der Regel bis zu zwei Jahre im Voraus, sodass Lehr- und Prüfungszeiten frühzeitig feststehen. Die SRH Hochschule führt des Weiteren regelmäßige Lehrevaluationen sowie Workload-Erhebungen durch. Alle Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Die Prüfungstermine der Module, die praktisch geprüft werden, werden mit den Praxisanleitungen der kooperierenden Kliniken abgesprochen und können in einem vorgegebenen Zeitraum vom Studierenden in Absprache mit der Praxisanleitung frei gewählt werden, so dass hierüber die zeitliche Verteilung der Prüfungslast mitbestimmt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit wird durch die Lehrenden und ihren Umgang mit den Studierenden geprägt, der Informationslage für die Studierenden und die Verzahnung von theoretischen und praktischen Studienanteilen. Die Studiengangdurchführung und das erfolgreiche Absolvieren jedes einzelnen Studierenden stehen im Fokus der Lehre. Die Lehrenden stehen den Studierenden individuell nach Absprache zur Verfügung. Ein enger Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden ist von beiden Personengruppen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ausreichend dargelegt worden. Die Studierenden sprechen

in dem Zusammenhang von einem familiären Umfeld an der Hochschule. Aufgrund des familiären Umfelds der Hochschule kann auf die individuellen Herausforderungen des täglichen Lebens eingegangen werden.

Auch die Informationslage für die Studierenden ist hinreichend gut. Im Modulhandbuch werden die zu vermittelnden Kompetenzen ebenso welche Leistungen/ Prüfungen zum Bestehen des Moduls abgelegt werden müssen dargelegt. In den meisten Modulbeschreibungen sind die Modulverantwortlichen genannt. Aus Gründen der Transparenz sollte dies bei den Modulen, deren Modulverantwortlicher noch zu besetzen ist, im Laufe des ersten Jahres nachgeholt werden, damit Studierenden die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für das Modul kennen, wenn konkrete Fragen auftreten. Im Literaturverzeichnis zu den Modulen könnten neben den obligatorischen Buchtiteln auch relevante Aufsätze der letzten Jahre aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung beider angestrebter Abschlüsse ist die studentische Arbeitsbelastung aus Sicht des Gutachtergremiums insgesamt aufgrund der parallel stattfindenden Fachweiterbildung hoch. Die Fachweiterbildung stellt die Studierenden vor Herausforderungen, neben dem Vollzeitstudium den notwendigen praktischen Anteil gemäß der Gesetzgebung des Bundeslandes NRW zumindest teilweise parallel absolvieren zu müssen. Ein Studienverlaufsplan (Modellverlauf des Studiums), aus dem einfach und übersichtlich erkennbar ist, welches Angebot belegbar ist und welcher zeitliche Ablauf empfohlen wird, wäre daher hilfreich, damit die Studierenden ihre praktischen Anteile gemäß der Gesetzgebung von Nordrhein-Westfalen passend zum Vollzeitstudium einplanen können. Die SRH Hochschule hat auf diesen Kritikpunkt des Gutachtergremiums reagiert und den Studienverlaufsplan entsprechend erstellt. Die Studierende werden dazu nach Auskunft der SRH Hochschule auch umfassend individuell beraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz sowie zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang IPA hinsichtlich fachlicher und didaktischer Weiterentwicklungen und zur Erfassung des fachlichen Diskurses nutzt die SRH Hochschule verschiedene Prozesse im Rahmen ihres Qualitätsmanagements.

Der praxisintegrierende Studiengang IPA erfordert zudem einen permanenten Austausch mit der beruflichen Praxis. Eine Evaluation der kooperativen Zusammenarbeit mit den praktischen Einsatzorten findet daher regelmäßig statt. Ferner nutzt die SRH Hochschule die Kontakte zu ihren zahlreichen Kooperationspartnern und steht in regelmäßigem Kontakt mit Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen, um ihr Studienangebot fachlich-inhaltlich gemäß den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der Berufsverbände sowie den Bedürfnissen der Praxis weiterzuentwickeln. Eine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen gibt es darüber hinaus bei der Bereitstellung von Praktikumsstellen und Exkursionsmöglichkeiten.

Die Professorinnen und Professoren der SRH Hochschule erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß Thüringer Hochschulgesetz und bringen daher neben der notwendigen wissenschaftlichen Expertise auch eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Berufspraxis mit oder weisen eine Habilitation vor. Externe Lehrbeauftragte werden nach wissenschaftlichen Erfahrungen und Qualifikation, Lehrerfahrung und Berufserfahrung ausgewählt. Sie verfügen über einen akademischen Abschluss, ggf. über eine Promotion und besondere Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet. Das Verfahren zum Einsatz von Lehrbeauftragten ist in Anlehnung an § 86 ThürHG durch die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen geregelt, die auch für den Einsatz von Dozenten und Lehrbeauftragten des Kooperationspartners gilt. Zur Einbindung der Lehrbeauftragten in die Lehrorganisation und Evaluation ist im Qualitätsmanagementhandbuch eine Richtlinie für die Einführung neuer Lehrbeauftragter definiert.

Im Rahmen des SRH Verbundes kooperiert die SRH Hochschule mit der SRH Akademie für Hochschullehre an der SRH Hochschule Heidelberg, die Ende 2018 mit dem Genius Loci-Preis für Lehrexzellenz ausgezeichnet wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden erfüllt. Wie oben dargestellt, bilden sich die formellen Anforderungen im Studienprogramm und auch im Hochschulkontext ab. Dies belegt ein umfangreiches QM-Handbuch, in dem alle Prozesse auf Hochschul-

ebene beschrieben und dargestellt sind. Im Akkreditierungsantrag ist zudem abgebildet, wie das Studienprogramm in diesem Kontext eingebunden ist. Die Darstellungen sind informativ – wenn auch nicht immer für das Studienprogramm IPA vollumfänglich ausformuliert. Die Selbstdokumentation gibt keinen Hinweis darüber, wie die Prozesse insbesondere mit Blick auf die räumliche Distanz zwischen Köln und Gera tatsächlich umgesetzt werden. Im Gespräch wurde aber deutlich, dass die Akteurinnen und Akteure hinsichtlich fachlicher und wissenschaftlicher Anforderungen im Thema sind. Hervorzuheben ist die Kooperation der SRH Hochschule mit der SRH Akademie für Hochschullehre. Durch die Kooperation wird das Programm fachlich und wissenschaftlich profitieren.

Als Grundproblem bleibt, dass im Gesamtkonzept nicht ganz klar ist, wie der Studiengang IPA die Fachweiterbildung integriert und wie somit fachliche und wissenschaftliche Kriterien miteinander vernetzt weiterentwickelt werden. Zwei Punkte geben Hinweis, dass dies trotzdem gelingen kann. Zum einen sind im Modulhandbuch die Kompetenzen streng und fachlich korrekt auf HQR-1-Niveau formuliert und sichern hierdurch eine hochschulische Lehre. Zum anderen machen QM-Handbuch und Gespräche deutlich, dass Stakeholder in die Weiterentwicklungsprozesse involviert sind. Somit ist davon auszugehen, dass Berufsfeldvertreter aus dem Anästhesie- und Intensivbereich für die fachliche Perspektive vertreten sein werden.

Das QM-Handbuch legt dar, dass die Hochschule nach dem PDCA-Kreislauf arbeitet, um kontinuierlich zu verbessern. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Kriterien hierbei einbezogen werden. U. a. werden Lehrevaluation, Absolventenbefragung, Prüfungen, Praktika benannt, die als Ausgang von Qualitätsüberprüfung angeführt werden. Deutlich werden auch Stakeholderanalysen beschrieben, die für Studium, Lehre sowie Forschung und Entwicklung umgesetzt werden. Dies gelte wohl auch für das Studienprogramm IPA, das als Neukonzeption im QM-Handbuch bedacht wird. Als Mechanismen werden externe Akkreditierung, interne Evaluation, Prozessmanagement, Qualitätslenkungskreis, Qualitätsbericht/Qualitätskennzahlen, Ziel und Leistungsvereinbarungen, Absolventenbefragung und externe Rankings angeführt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kooperation der SRH Hochschule mit der SRH Akademie für Hochschullehre eine ständige Anpassung von Fachinhalten und methodisch-didaktischen Ansätzen initiiert und fortlaufend überprüft. Die Kooperation stellt für diesen Teil der Begutachtung eine Stärke dar. Darüber hinaus gibt das QM-Handbuch darüber Auskunft, durch welche Maßnahmen die Lehrqualität verbessert wird. So werden u.a. hochschuldidaktische Prinzipien gemäß des aktuellen Forschungsstandes angepasst, die Forschung in die Lehre integriert, internationale Erfahrungen durch Auslandsstudium und Praxissemester aufgenommen und die Lehre intern durch die Leiterin der QM evaluiert. Die Unterlagen der Hochschule geben darüber hinaus erschöpfend Auskunft, welche konkreten Evaluationsmethoden- und Instrumente eingesetzt werden. Hervorzuheben ist, dass hierfür unterschiedliche Evaluationsmodule entwickelt wurden.

Die Gesamtkonzeption an der Hochschule sieht vor, dass internationale Erfahrungen durch Auslandsstudium und Praxissemester aufgenommen und in den Studienprogrammen verwertet werden, was zur Weiterentwicklung beiträgt. Auch sind internationale Kooperationen im Antrag benannt, die hierzu beitragen können. Wie es nun im Einzelnen für den Studiengang IPA aussieht, kann sicherlich erst nach Studienstart bewertet werden. Hier ist für die Gutachterinnen und Gutachtern nicht ersichtlich wie Weiterbildung und Studienprogramm miteinander verzahnt und hinsichtlich ihrer Anteile transparent sind. Unklar bleibt, ob die Aufsichtsbehörden für die Fachweiterbildung im Land NRW einem Auslandspraktikum zustimmen würden, dass die Anforderungen der landesrechtlichen Weiterbildungsverordnung erfüllt. Somit bleibt den Gutachterinnen und Gutachtern auch unklar, ob das Studienprogramm tatsächlich von einem internationalen Input profitieren wird, der auf Hochschulebene grundsätzlich über Auslandspraktika gedacht wird.

Rankingverfahren (CHE und Multirank) werden für den Studienprogramm mitbedacht und angestrebt, was das Gutachtergremium begrüßt.

Grundsätzlich profitiert das Programm von den Praxismodulen. Hierfür ist anzunehmen, dass der Praxis-Theorie-Transfer im Programm befördert wird. Dies bietet grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass Belange der Praxis zum Gegenstand der hochschulischen Lehre gemacht werden können und die Akteurinnen und Akteure von Theorie und Praxis in den Austausch kommen. Dieser Teil der Konzeption ist als gelungen zu bezeichnen. Jedoch ist die genaue Verzahnung von SRH Hochschule und Fachweiterbildung in der Gesamtstruktur und damit auch die Regelungen und Direktiven für die praktischen Weiterbildungsanteile (oder Module?) nicht klar abgebildet. Hier kommen die Gutachterinnen und Gutachtern zu dem Schluss, dass somit auch nicht beurteilt werden kann, ob es zu einer sinnvollen und profitablen Praxis-Theorie-Vernetzung kommen wird oder ob die Studierenden zwischen die „Mühlsteine“ der Institutionen und deren Schnittstellen geraten werden. Immerhin finden Treffen zwischen den Mitarbeitern der SRH Hochschule, den Mitarbeitern der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind und den Praxisanleitern statt, in denen die problematische Thematik bearbeitet werden sollte. Gleichwohl wäre es sicher tragender, wenn entsprechende Abstimmungen auf Trägerebenen geklärt und für alle Beteiligten transparent gestaltet sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Gutachtergremium klarer abzubilden (z.B. Organigramm, Prozessbeschreibungen etc.), wie die Verbindung von Fachweiterbildung und Studienprogramm für die Praxismodule organisatorisch gestaltet und verzahnt ist, um die gute Idee von den Praxismodulen auch auf institutionellen Ebenen deutlich werden zu lassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten Abstimmungen mit den Aufsichtsbehörden für die Intensiv- und Anästhesie-Fachweiterbildung in NRW, ob Auslandspraktika für die praktischen Weiterbildungsstunden anerkannt werden erfolgen.

- Für die Praxismodule sollte klarer abgebildet werden, wie sich hier Fachweiterbildung und Studium verzahnen (z.B. Organisation und Inhalt).

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätsmanagement ist als strategisches Steuerungsinstrument direkt auf der Ebene der Hochschulleitung verankert und wird vom Präsidium, allen Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrenden sowie Studentinnen und Studenten getragen und gelebt. Zur Umsetzung und Erfüllung der Qualitätskernziele wurde ein Qualitätslenkungskreis (QLK) eingerichtet, dem Vertreter aller Stakeholder (u.a. der verschiedenen Bereiche, Berufsgruppen und Studiengänge) angehören. Durch den QLK werden regelmäßig interne Ablaufprozesse überprüft und Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Dem Präsidium werden Vorschläge zur systematischen Umstrukturierung des Lehr-, Studien-, Verwaltungs- und Forschungsbetriebes unterbreitet.

Alle Maßnahmen des Qualitätsmanagements werden dokumentiert sowie transparent und regelmäßig gegenüber dem Präsidium, relevanten Hochschulgremien, Mitarbeitern und Studierenden kommuniziert. Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium, Lehre, Forschung, Studierendenservice sowie im gesamten Qualitätssicherungssystem sind klar und detailliert definiert und hochschulweit im Qualitätsmanagement(QM)-Handbuch veröffentlicht. Im Folgenden sollen die Qualitätssicherungsinstrumente hinsichtlich der Lehre näher vorgestellt werden:

- regelmäßige jährliche und differenzierte Online-Befragung zur Qualität der Lehrveranstaltungen durch alle Studierenden mit anschließender veranstaltungsspezifischer Auswertung der Ergebnisse sowie Ableitung konkreter Verbesserungsansätze;
- gemeinsame Auswertung der Evaluationsergebnisse und Aufnahme getroffener Maßnahmen in Zielvereinbarungsgespräche mit den Professorinnen und Professoren sowie den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Persönliche Auswertung der Evaluationsergebnisse mit den nebenberuflich Lehrenden und gemeinsame Ableitung von Maßnahmen bei entsprechendem Handlungsbedarf;
- Jährliche online-Befragung der Studierenden zu ihrer Zufriedenheit mit den verschiedenen Bereichen und Themen der Hochschule jenseits der Lehre, z.B. mit dem Veranstaltungsmanagement, der Servicequalität, Ausstattung und IT etc.;

- Auswertung und Analyse der Ergebnisse gemeinsam mit den verschiedenen Hochschulbereichen und Studierenden sowie Ableitung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung;
- Jährliche Vergabe des Lehrpreises an interne und externe Lehrende auf Basis herausragender Ergebnisse in der Lehrevaluation;
- Jährliche Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden u.a. zu Themen der Lehrqualität und Didaktik;
- regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studentinnen und Studenten durch Studiengangsverantwortliche (mehrmals pro Semester);
- semesterweise Feedback-Gespräche zwischen Semestersprechern und Hochschulleitung;
- Erfassung der Workload/Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen des Selbststudiums für die einzelnen Module der Studiengänge sowie Analyse der Ergebnisse und Ableitung von Änderungsbedarfen in der Modulgestaltung; Nutzung der Workload-Ergebnisse im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren. Befragung der Studierenden bei Abschluss des Studiums zu weiterem Werdegang, positiven Aspekten des Studiums sowie Verbesserungspotentialen; die Angaben werden ebenfalls zur Optimierung von Studienabläufen und -inhalten ausgewertet und genutzt; sie dienen weiterhin der Überarbeitung der Studiendokumente im Rahmen der Reakkreditierungsverfahren;
- Kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen sowohl im Rahmen der Workload-Erhebungen als auch im Qualitätslenkungskreis in Abstimmung mit dem Senat und Zentralen Prüfungsausschuss; Im Ergebnis werden Vorschläge studiengangsspezifisch geprüft und aufgenommen;
- Evaluierung durch enge Vernetzung mit Praxispartnern und Kooperationspartnern – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt sowie die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehrteten Studieninhalte wird geprüft.
- Mit einem Abstand von circa zwei Jahren wird eine circa zehnmündige Befragung mit den Absolventen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule beschreibt eine Vielzahl von gängigen Methoden des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, welche in dem Gespräch mit Studierenden bestätigt wurden. Glaubhaft beschrieben wurde auch die Nachhaltigkeit, in welcher die Lehrenden und Hochschulverantwortlichen die oben beschriebenen Evaluationen durchführen.

Zur Aussage im Selbstbericht: „Evaluierung durch enge Vernetzung mit Praxispartnern und Kooperationspartnern – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt sowie die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehrteten Studieninhalte wird geprüft“ fand sich weder im Studienkonzept, noch im Gespräch eine Vertiefung. Ob und in welcher Form Praxis- und Kooperationspartner bei der Studiengangskonzeption eingebunden waren, lässt sich nicht verifizieren. Die Hochschule sollte darstellen – unter Wahrung des Datenschutzes –in welcher Weise eine Rückkopplung aus der Praxis zum Studiengangskonzept erfolgt.

Der Einbezug der Studierenden bei der Evaluation erfolgt durch die Lehrenden, den Meinungen der Studierenden wird hierbei Gewicht beigemessen. Eine Rückkopplung der Ergebnisse findet statt und sollte weiterhin zur kritischen Selbstreflexion der Hochschule gehören.

Das Gutachtergremium regt an, die Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen – gerade bei diesem neuartigen Studiengang – einzuholen und berücksichtigen. Auch abseits bilateraler Gespräche könnte ein Feedback an die Studierenden und Praxispartner über Befragungsergebnisse und Verbesserungsprozesse erfolgen.

Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung werden unter Beteiligung der Studierenden laut Studienkonzept strukturiert abgeleitet. Dies geschieht nach Aussage der Studierenden hauptsächlich im Rahmen persönlicher Gespräche. Dazu, ob auch Absolventinnen und Absolventen in den Verbesserungsprozess eingebunden sind, finden sich keine weiteren Hinweise.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darstellen in welcher Weise eine Rückkopplung aus der Praxis zum Studiengangskonzept erfolgt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden durch die SRH Hochschule Integrationsrichtlinien erarbeitet, die hochschulweit und für alle Studiengänge gelten. Des Weiteren weist die RPO prüfungsrelevante Regelungen unter § 7 (Fristverlängerungen) und § 8 (auf Antrag Änderung der Prüfungsleistungen oder Verlängerung der Bearbeitungszeit) aus.

Der Inklusionsbeauftragte steht als Ansprechpartner für betroffene Studierende zur Verfügung. Aufgrund der privaten Trägerschaft und der Größe der Hochschule sind individuelle Lösungen selbstverständlich. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraussetzungen treffen im Einzelfall auf Antrag die Studiengangsleitung und der zentrale Prüfungsausschuss.

Die räumlichen Rahmenbedingungen am Standort des Studienzentrums Caritas-Akademie Köln-Hohenlind sind behindertengerecht gestaltet und bieten neben barrierefreien Zugängen auch entsprechende Toiletten.

In den Arbeitsfeldern Intensivpflege und Anästhesie sind überwiegend Frauen tätig. Insofern wird durch diesen Studiengang die spezifische Akademisierungsquote von Frauen weiter erhöht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen wird nach Aussage der Hochschule in Fällen gemäß § 7 und § 8 RPO gewährt. Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit ist in dem Studienprogramm hinreichend berücksichtigt. Durch die Erhöhung der Akademisierungsquote in einem Berufsfeld, in welchem immer noch überwiegend Frauen arbeiten, ist sehr wünschenswert und wird sehr begrüßt. Das Ungleichgewicht der Geschlechter zu Gunsten des männlichen Geschlechts unter den Lehrenden sollte im Verlauf der nächsten Semester ausgeglichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang IPA wird von der SRH Hochschule in Kooperation mit dem Studienzentrum Caritas-Akademie Köln-Hohenlind angeboten. Die Kooperation findet in Form eines sogenannten Franchise-Studiengangs statt. Insgesamt liegt die akademische Verantwortung des Studiengangs, insbesondere hinsichtlich Curriculum, Qualität der Lehre, Kriterien der Personalrekrutierung und Qualitätssiche-

rung bei der SRH Hochschule. Der Studiengang IPA unterliegt dem Qualitätsmanagement der SRH Hochschule und wird in alle vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen einbezogen. Die Studiengangsleitung sowie die professorale Lehre werden durch hauptberuflich an der SRH Hochschule angestellte Professoren verantwortet. Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal entsprechen den Ordnungen der Hochschule sowie dem ThürHG (vgl. II.2.2.3). Das Curriculum wurde in Zusammenarbeit der beiden Kooperationspartner erstellt, wobei die Caritas-Akademie Köln-Hohenlind insbesondere für die Erfüllung der Vorgaben der WBVO-Pflege-NRW zuständig ist. Die Caritas-Akademie Köln-Hohenlind ist für die Anerkennung der Studieninhalte für die Fachweiterbildung verantwortlich. Mit Abschluss des Studiengangs IPA und dem Nachweis zusätzlicher Praxisstunden können die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die Abschlussprüfungen der Weiterbildung ablegen und damit die staatlich anerkannte Qualifikation erwerben. Zuständig für die Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung gemäß WBVO-Pflege-NRW ist die Caritas-Akademie Köln-Hohenlind.

Des Weiteren wird für die praktischen Einsätze mit unterschiedlichen Krankenhäusern kooperiert. Die Kooperationsverträge wurden zwischen der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind und den entsprechenden Krankenhäusern abgeschlossen.

Die Lehrveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind statt. Die nicht-professorale Lehre wird durch haupt- und nebenberuflich Lehrende der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind mit akademischem Abschluss durchgeführt.

In der WBVO-Pflege-NRW ist eindeutig geregelt, welche Weiterbildungsstätten anerkannt werden und wie die Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern erfolgen muss bzw. welche Voraussetzungen die jeweiligen Lernorte haben müssen (§ 22). Eine zielorientierte Lernortkooperation ist dabei zu empfehlen. Um dies sicher zu stellen, wird eng mit Kooperationspartnern und den Praxisanleitern zusammengearbeitet. Die Kooperation mit den praktischen Lernorten übernimmt das Studienzentrum Caritas-Akademie Köln-Hohenlind, da hierfür bereits Kooperationsverträge mit den Krankenhäusern und positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit vorliegen.

Über die Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung und Anrechnung vorhandener Leistungen entscheidet die SRH Hochschule. Beide Kooperationspartner benennen Koordinatoren, die für einen reibungslosen Ablauf aller Prozesse zuständig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Caritas-Akademie Köln-Hohenlind ist im Wesentlichen die Organisatorin des Studiengangs IPA und dort vollständig für die Fachweiterbildungsanteile zuständig. Sie stellt hierfür den Großteil der materiellen und personellen Ressourcen. Zusätzlich werden aber auch Teile der hochschulischen Lehre, die von der SRH Hochschule verantwortet wird, durch das Personal der Akademie erbracht. Dieses Personal verfügt jedoch über die notwendigen akademischen Voraussetzungen – so sind drei promovierte Dozenten

der Caritas-Akademie auch und vor allem Professoren an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen. Die Lehre ist so auf dem wissenschaftlichen Niveau für Bachelorabschlüsse gesichert.

Dennoch muss aus Sicht des Gutachtergremiums der Kooperationsvertrag zwischen SRH Hochschule und Caritas-Akademie in Bezug auf das Personal nachgeschärft werden: Zum einen verstößt die Aussage: „Die Akquise des Personals erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen“ gegen das Verbot der Delegation von Personalentscheidungen vom Franchisegeber – hier der SRH Hochschule – auf den Franchisenehmer Caritas-Akademie. Vor allem aber mag „die Hochschule (...) den kirchlichen Charakter der Akademie“ zwar berücksichtigen, das Einräumen eines diesbezüglichen Vetorechts bei Berufungen ist jedenfalls unzulässig, weil es die Letztverantwortung der SRH Hochschule unterläuft. Soweit es den Studiengang IPA betrifft, kann die Caritas-Akademie kein kirchliches Sonderrecht geltend machen – der Studiengang IPA wird nicht von ihr, sondern der SRH Hochschule angeboten.

In den vorliegenden Unterlagen ist nicht näher beschrieben, welche qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Praxisbegleitung der Studierenden bei den klinischen Kooperationspartnern der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind gestellt werden. Gerade die Frage, wie Studieninhalte in die Praxis übertragen werden und anschließend eine Rückkopplung aus den Ausbildungsstellen erfolgt, ist aber von erheblicher Bedeutsamkeit für die Gesamtqualität des Studiengangs IPA. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Praxispartner und die Praxisbegleitung müssen daher dargelegt werden. Zudem lassen die Studiengangsunterlagen keine Rückschlüsse darauf zu, welche klinischen Kooperationspartner der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind in die Durchführung des Studiengangs IPA in welchem Umfang einbezogen werden. Ein Muster-Kooperationsvertrag, der im Rahmen der Praxismodule mit den jeweiligen Kliniken vereinbart wird, liegt vor. Für alle Studierenden wird dieser Vertrag individuell mit den jeweiligen Kliniken abgeschlossen, da nach Auskunft der SRH Hochschule keine Rahmenvereinbarungen mit den Kliniken bestehen. Die SRH Hochschule hat nach der Begehung exemplarisch die Liste der beteiligten Krankenhäuser im zurückliegenden Zeitraum der letzten zwei Jahren dem Gutachtergremium vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Kooperationsvertrag zwischen der SRH Hochschule und der Caritas Akademie ist dahingehend zu ändern, dass die Personalverantwortung alleinig bei der SRH Hochschule liegt.
- Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Praxispartner und die Praxisbegleitung müssen dargelegt werden.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang IPA wird von der SRH Hochschule an der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind angeboten, ist also ein Franchise-Studiengang. Obwohl als praxisintegrierender Studiengang konzipiert, handelt es sich aber nicht um einen dualen Studiengang, da die angestrebten Bildungsabschlüsse – Bachelorabschluss und Weiterbildungszertifikat – nicht gemeinsam erworben werden, sondern um einen Studiengang, der parallel zur Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie angeboten wird.

Das Gutachtergremium ging aufgrund der Studiengangsdocumentation und der Werbemittel zunächst davon aus, dass eine Verzahnung von Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie und Studiengang IPA im Sinne einer dualen Ausbildung vorläge, was sich in entsprechenden Kritikpunkten im Gutachten widerspiegelt.

Die SRH Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Gutachten aber deutlich betont, dass der Studiengang IPA zwar auf der Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie aufbaut und die Praxisphasen der Studierenden den Anforderungen der Fachweiterbildung entsprechen, es sich aber um keinen dualen Studiengang handelt, sondern Studiengang und Fachweiterbildung parallel geführt werden. Der Studiengang steht deshalb für sich. Dies wurde inzwischen auch deutlich auf der Internetseite des Studiengangs dokumentiert.

Demzufolge empfiehlt das Gutachtergremium in den Entscheidungsvorschlägen Auflagen und Empfehlungen, die den Studiengang an sich und die Kooperation mit dem Franchisenehmer betreffen, nicht aber die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der von der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind parallel angebotenen Fachweiterbildung mit dem Studiengang IPA. Das Gutachtergremium akzeptiert diese Parallelität der Ausbildung und des Studiengangs und hat deshalb keine weiteren Auflagen oder Empfehlungen in Hinblick auf ein verzahntes Studienangebot ausgesprochen.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde die Begehung in einem virtuellen Format durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum des Gutachtergremiums an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags

3 Gutachtergremium

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Christel Bienstein**, Universität Witten / Herdecke, Department für Pflegewissenschaft Präsidentin des Bundesvorstands des DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe)
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Benjamin Kühme**, Hochschule Osnabrück, Professor für Pflegewissenschaft
- Vertreter der Berufspraxis: **Nicolas Düppengießer**, MBA, St. Franziskus-Hospital GmbH (Köln), Pflegedirektor
- Vertreter der Studierenden: **Max Zilezinski**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	Noch keine Daten vorhanden
Notenverteilung	Noch keine Daten vorhanden
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Daten vorhanden
Studierende nach Geschlecht	Noch keine Daten vorhanden

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	24.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	07.-08.04.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung der SRH Gera, Lehrende der Caritas-Akademie, Studierende anderer Studiengänge (Betreuende in den Kooperationskrankenhäusern waren nicht anwesend)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Vor-Ort-Begehung fand als Online-Konferenz statt.

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)